

Umweltfreundliche Produkte richtlinienkonform gestalten

Was Unternehmen zur EU-Richtlinie und der Verbotsverordnung beachten müssen

Die EU-Einwegkunststoffrichtlinie muss bis Juli 2021 in Deutschland umgesetzt werden. Mit dem Entwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung ist der erste Umsetzungsschritt erfolgt. Unternehmen sollten sich daher bereits jetzt mit umweltfreundlicher Produktgestaltung auseinandersetzen.



Einwegprodukte:
Vielfältig sind auch
Maßnahmen zu
ihrer Reglementie-
rung © Adobe Stock/
R.Fuhrmann

Neben Regelungen für oxo-abbaubare Kunststoffe und Fischfanggeräte enthält die EU-Einwegkunststoffrichtlinie [1] Vorgaben für folgende Einwegkunststoffprodukte: To-go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher, Wattestäbchen, Besteck, Rührstäbchen, Teller, Trinkhalme, Luftballonstäbe, Getränkeflaschen, Tabakfilter, Hygieneeinlagen, Feuchttücher, Luftballons sowie leichte Tragetaschen. Ziel der Richtlinie ist es, der Meeresvermüllung entgegenzuwirken, zu der die erfassten Produkte in erheblichem Umfang beitragen.

Verbot des Inverkehrbringens und Verbrauchsminderungspflicht

Bei der Festlegung der folgenden in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen (**Tabelle 1**) wurde insbesondere berücksichtigt, ob es bereits Alternativen für die betroffenen Produkte gibt.

Nach der Richtlinie dürfen die folgenden Einwegkunststoffartikel ab dem 3. Juli 2021 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden: Wattestäbchen, Besteck, Rührstäbchen, Teller, Trinkhalme und Luftballonstäbe. Zudem gilt das Verbot für To-go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher und -flaschen, wenn sie aus expandiertem Polystyrol (z. B. Styropor) bestehen.

Darüber hinaus sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche oxo-abbaubaren Kunststoffe verboten, das heißt, Kunststoffe, die lediglich zerfallen, aber nicht biologisch abgebaut werden und daher als Mikroplastik in der Umwelt verbleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob hieraus Einweg- oder Mehrwegartikel hergestellt werden.

Nicht von dem Verbot erfasst werden To-go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher, die nicht aus expandiertem Polystyrol bestehen. Für solche Produkte be-

steht eine – an die Mitgliedstaaten gerichtete – Verbrauchsminderungspflicht. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um bis 2026 eine deutliche Verbrauchsminderung für diese Artikel zu erreichen und der derzeit stetigen Zunahme des Verbrauchs entgegenzuwirken.

Vorgaben für Getränkeflaschen und Getrenntsammlungspflicht

Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorgaben für Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von unter drei Litern. Ab Juli 2024 dürfen nur noch Getränkebehältnisse mit einer festen Verbindung zwischen Kunststoffdeckeln und Flaschen in Verkehr gebracht werden, die während der gesamten Verwendungsdauer bestehen muss. Zudem müssen PET-Flaschen ab 2025 einen Rezyklatanteil von mindestens 25 % und

ab 2030 von mindestens 30 % aufweisen (Tabelle 2).

Um sicherzustellen, dass diese Rezyklatanteile in Einweggetränkeflaschen erreicht werden, sieht die Richtlinie eine Pflicht vor, Flaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern getrennt zu sammeln. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass bis 2025 mindestens 77% der Flaschen und bis 2029 mindestens 90% zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt werden.

Produktkennzeichnung

Zudem enthält die Richtlinie für Getränkebecher, kunststoffhaltige Tabakfilter, Hygieneeinlagen, Tampons, Tamponapplikatoren und Feuchttücher Vorgaben zur Produktkennzeichnung, die ab Juli 2021 gelten. Auf den Produkten ist darauf hinzuweisen, dass diese Kunststoff enthalten und eine unsachgemäße Entsorgung negative Umweltauswirkungen hat. Außerdem ist die sachgerechte Entsorgung zu erläutern.

Erweiterte Herstellerverantwortung und Sensibilisierung der Verbraucher

Ab spätestens 5. Januar 2023 (Tabakfilter) bzw. spätestens ab 31. Dezember 2024 sieht die Richtlinie vor, dass die erweiterte Herstellerverantwortung auf To-go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher und -flaschen, Tabakfilter, Feuchttücher, Luft-

ballons, leichte Tragetaschen und Fanggeräte ausgedehnt wird. Hiermit wird die Verantwortung für die Entsorgung der Produkte den Erzeugnisherstellern auferlegt – wobei die nähere Ausgestaltung grundsätzlich den Mitgliedsstaaten obliegt. Durch die Richtlinie wird den Mitgliedsstaaten jedoch vorgegeben, dass den Herstellern der genannten Produkte die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, die Sammlung und Entsorgung der Abfälle in öffentlichen Sammelsystemen und Reinigungsaktionen im öffentlichen Raum aufzuerlegen sind.

Außerdem besteht für diese Produkte sowie für Hygieneeinlagen, Tampons und Tamponapplikatoren eine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen, um die Verbraucher hinsichtlich der Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung der Produkte zu sensibilisieren und über die Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen, Wiederverwendungssysteme und Abfallbewirtschaftungsoptionen zu informieren. Zur Durchführung der Sensibilisierungsmaßnahmen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet.

Umsetzung in Deutschland

Mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung [2] wird der erste Teil der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen in Deutschland umgesetzt. Die Verordnung enthält eine 1:1-Umsetzung des Verbots,

die in der EU-Richtlinie bestimmten Einwegkunststoffprodukte sowie oxo-abbaubare Kunststoffe in Verkehr zu bringen. Zudem ist vorgesehen, Verstöße mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 100000 EUR zu ahnden.

Der Verordnungsentwurf wurde im Juni 2020 durch das Bundeskabinett beschlossen und dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet. Die Zustimmung des Bundesrates soll im Herbst erfolgen, sodass mit dem Verfahrensabschluss bis Ende 2020 zu rechnen ist.

Auslegungsschwierigkeiten absehbar

Bereits jetzt ist absehbar, dass die Frage, ob es sich um ein verbotenes Einwegkunststoffprodukt handelt, zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird – vor allem bei Produkten, die teilweise aus Kunst- »

Die Autorin

Dr. Anne Rausch ist Rechtsanwältin bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland, Köln; anne.rausch@cms-hs.com

Service

Literatur & Digitalversion

» Das Literaturverzeichnis und ein PDF des Artikels finden Sie unter www.kunststoffe.de/2020-10

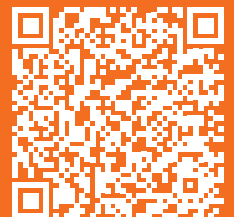
ERSTKLASSIGES KUNSTSTOFFRECYCLING MIT PLASTEX VAKUUMSYSTEMEN

Durch die effiziente Extruder-Entgasung erreichen Sie eine Verbesserung der Produktqualität:

- Erhöhung der Festigkeit
- Feinere Oberflächenstruktur
- Niedrigere Restgehalte flüchtiger Bestandteile

Entdecken Sie die neue Generation der PLASTEX Vakuumsysteme auf der Fakuma Virtuell 2020!

www.buschvacuum.com



Besuchen Sie uns!

**U
BUSCH**
VACUUM SOLUTIONS

Maßnahmen	Verbot	Verbrauchs- minderung	Produktdesign*	Getrennt- sammlung	Kennzeichnung	Erweiterte Hersteller- verantwortung	Verbraucher- Sensibilisierung
gültig ab	3. Juli 2021	3. Juli 2021	3. Juli 2024	3. Juli 2021	1. Juli 2021	5. Januar 2023 bzw. 31. Dezember 2024	3. Juli 2021
To-go-Lebensmittelbehälter	EPS	Nicht-EPS				x	x
Getränkebecher	EPS	Nicht-EPS			x	x	x
Getränkeflaschen	EPS		x	x		x	x
Wattestäbchen	x						
Besteck, Rührstäbchen, Teller	x						
Trinkhalme	x						
Luftballonstäbe	x						
Tabakfilter					x	x (ab 5. Januar 2023)	x
Hygieneeinlagen, Tampons/Tamponapplikatoren					x		x
Feuchttücher					x	x	x
Luftballons						x	x
leichte Tragetaschen						x	x
Fanggeräte						x	x
oxo-abbaubare Kunststoffe	x						

*feste Verbindung zwischen Kunststoffdeckeln und Flaschen

Tabelle 1. Produktgruppen und in der Richtlinie vorgesehene Regelungen Quelle: CMS Deutschland

stoff bestehen bzw. lediglich einen geringen Kunststoffanteil, zum Beispiel in der Beschichtung, enthalten. Auch die Frage, ob es sich um einen von der Verordnung erfassten Kunststoff handelt, dürfte insbesondere im Hinblick auf den stetig zunehmenden Einsatz natürlicher Polymere Ausgangspunkt zahlreicher Diskussionen werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die vorgesehenen Leitlinien der EU-Kommission zur Erläuterung der Begriffsbestimmungen bisher nicht vorliegen.

Weitere Schritte

Mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung werden lediglich die Inverkehrbringensverbote umgesetzt. Die Umsetzung der anderen Richtlinienvorgaben steht noch aus. Die Verbrauchsminderungspflicht soll im Abfallvermeidungsprogramm eingebunden werden. Die Vorgaben zum Produktdesign und die Getrenntsammlungspflicht sollen im Verpackungsgesetz verankert werden. Die Kennzeichnungsvorgaben sollen über eine Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung geregelt werden, und die Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung beziehungsweise Sensibilisierung sollen, sofern es sich um Verpackungen handelt, im Verpackungsgesetz und, sofern es sich um Produkte handelt, im Kreislaufwirtschaftsgesetz beziehungs-

weise im Rahmen einer Verordnung umgesetzt werden.

Ob die Umsetzung rechtzeitig erfolgen wird, erscheint derzeit fraglich. Sofern die derzeit noch ausstehenden EU-Durchführungsakte und -Leitlinien nicht bald erlassen werden, könnte es zudem noch zu einer Verschiebung der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen kommen.

Ausblick

Von der Richtlinie werden bisher nur bestimmte Produkte erfasst. Die vorgesehenen Verbote und Vorgaben zur Produktgestaltung stellen aber einschneidende Maßnahmen dar, die in den betroffenen Branchen zu erheblichem Anpassungs- und Umstellungsbedarf führen dürften. Das in der EU-Strategie für Kunststoffe und im 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums [3] erklärte Ziel, die

Kunststoffflut einzudämmen und innovative, umweltfreundliche Lösungen zu fördern, wird nunmehr mit verbindlichen Vorgaben umgesetzt.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass der Katalog der Produkte spätestens bei der vorgesehenen Überprüfung 2027 ausgeweitet wird. Bereits jetzt arbeiten zahlreiche Unternehmen an umweltfreundlicheren Alternativen zu den bisherigen Standardprodukten. Sofern sich Unternehmen hieran bisher nicht beteiligen, sollten sie nun aufwachen und eigene Entwicklungen vorantreiben oder die laufenden Entwicklungen zumindest genau beobachten, um etwaig erforderliche Umstellungen rechtzeitig vornehmen zu können. Auch wenn noch keine konkreten Verbote bestehen, kann dies wegen der geänderten Verbrauchernachfrage und -erwartung auch wirtschaftlich vorteilhaft sein. ■

Flaschentyp	Beginn	Vorgaben
Fassungsvermögen bis 3 l	2024	Feste Verbindung zwischen Kunststoffdeckel und Flasche
	2025	Getrenntsammlungspflicht: mindestens 77% der Flaschen
	2029	Getrenntsammlungspflicht: mindestens 90% der Flaschen
PET-Flaschen	2025	Rezyklatanteil mindestens 25%
	2030	Rezyklatanteil mindestens 30%

Tabelle 2.
Vorgaben für
Getränkeflaschen
aus Kunststoff

Quelle: CMS Deutschland